



VSA-AAS

Verein Schweizerischer Archivarinnen und Archivar
Association des archivistes suisses
Associazione degli archivisti svizzeri
Associazioni da las archivarias e dals archivaris svizzers
www.vsa-aas.ch

Groupe de travail Évaluation

G Economie publique

G13

Jagd und Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel

Chasse et protection des mammifères et oiseaux sauvages

Résumé

La Confédération est compétente pour édicter des dispositions légales dans ce domaine depuis 1874. Des changements importants ont été apportés par la révision de 1962, qui a commencé à faire abstraction de l'aspect jusqu'alors uniquement dominant de l'utilité ou de la nocivité du gibier pour la sylviculture et l'agriculture et à prendre de plus en plus en compte la protection de la biodiversité.

Alors que la Confédération fixe les conditions-cadres de la chasse (selon la législation en vigueur, cela comprend non seulement l'exploitation des populations de gibier mais aussi la protection de la biodiversité et des habitats), la réglementation et la planification de la chasse, la détermination des conditions d'autorisation de la chasse, la surveillance et la statistique de la chasse relèvent notamment de la compétence des cantons.

Recommandations

Dans le domaine de la chasse et de la protection des mammifères et oiseaux sauvages, les Archives fédérales suisses (AFS) sauvegardent les documents de l'autorité fédérale responsable, l'Office fédéral de l'environnement (OFEV), et des autorités qui l'ont précédé, selon ses propres critères d'évaluation.

Les institutions d'archives des cantons sauvegardent intégralement les bases et principes de l'activité d'exécution des lois par les cantons. L'échantillonnage des archives est recommandé pour les dossiers sériels : délivrance de brevets et examens pour les chasseurs, délivrance de cartes annuelles ou de cartes journalières, procédures pénales relatives à la chasse et aux zones protégées, retrait de brevets, dommages causés au gibier et indemnisation, licences d'importation d'animaux protégés.

Ausgangslage

Im Laufe des 19. Jahrhunderts erreichten die Bestände wildlebender Huftiere in der Schweiz wegen des hohen Jagddrucks und des sehr schlechten Zustands der Wälder einen Tiefpunkt. Rothirsch und Steinbock wurden vollständig ausgerottet. Dank der gesetzlichen Regelung der Jagd (Einschränkung der Jagdzeit, Schutz der Muttertiere und Jungtiere, Aufbau einer effizienten Wildhut) und der Ausscheidung von eidgenössischen Jagdbanngebieten Ende des

19. Jahrhunderts und Anfang des 20. Jahrhunderts konnten sich die Wildtierbestände erholen.¹

Das eidgenössische Jagdgesetz (JSG) von 1986² verpflichtet die Kantone dazu, die Bestände der Wildhuftiere mittels Bejagung oder anderer Massnahmen so zu regulieren, dass diese die natürliche Waldverjüngung nicht verhindern und keine grossen Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen entstehen. Bei regionalen Rückgängen von Beständen von Arten, die nach dem Bundesgesetz jagdbar sind, müssen die Kantone die Nutzung einschränken. Örtlich bedrohte Arten sind zu schonen. Zum Schutz und zur Erhaltung von seltenen und bedrohten wildlebenden Säugetieren und Vögeln sowie zur Erhaltung von gesunden, den örtlichen Verhältnissen angepassten Beständen jagdbarer Arten, hat der Bund ein Netz von eidgenössischen Jagdbanngebieten³ und Wasser- und Zugvogelreservate⁴ ausgeschieden. Dieses Netz wird von den Kantonen durch weitere Schutzgebiete und Ruhezone für Wildtiere ergänzt. Für den Vollzug des JSG auf Stufe Bund ist das Bundesamt für Umwelt (BAFU) zuständig.⁵

Eine neue Herausforderung für Landwirte und Landwirtinnen wie auch Jäger und Jägerinnen stellt die Rückkehr der geschützten Grossraubtiere Luchs (seit 1971), Wolf (seit 1995, erste Rudelbildung 2012) und Braunbär (seit 2005) in die Schweiz dar. Das BAFU hat Konzepte für das Management erstellt, um Konflikte mit dem Menschen zu entschärfen und die Abgeltung von Schäden zu regeln. Die Überwachung des Grossraubtierbestands erfolgt durch den Verein KORA, das Kompetenzzentrum für Grossraubtiere.⁶

Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Kantonen

Der Bund stellt die Grundsätze und Rahmenbestimmungen für die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel auf unter Wahrung des kantonalen Jagdregals (Jagdhoheit). Die Kantone regeln die Jagd und den Schutz der Wildtiere nach diesen Grundsätzen und sind mit dem Vollzug betraut.

Die Grundsätze umfassen nach der aktuellen Gesetzgebung von 1986 neben der der Nutzung der Wildbestände (Jagd) auch den Schutz der Artenvielfalt und Lebensräume (Art. 1 JSG). In die Kompetenz des Bundes fällt die Bewilligung für die Ein-, Durch- und Ausfuhr sowie die Aussetzung geschützter Arten, ferner die Einfuhr jagdbarer Tiere zum Zweck der Aussetzung und die ausnahmsweise Verwendung an sich verbotener Jagdhilfsmittel (Art. 9 JSG). Der Bund kann im Einvernehmen mit den Kantonen – vor allem solcher, die das Patentsystem kennen –, eidgenössische Jagdbanngebiete sowie Vogelreservate von nationaler oder internationaler Bedeutung ausscheiden, an deren Aufsichtskosten er sich beteiligt (Art. 11 JSG).⁷

¹ Vgl. Website BAFU,

<https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/biodiversitaet/fachinformationen/massnahmen-zur-erhaltung-und-foerderung-der-biodiversitaet/oekologische-infrastruktur/eidgenoessische-jagdbanngebiete.html> (08.06.2021).

² Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG) vom 20. Juni 1986, AS **1988** 506.

³ In der Schweiz gibt es 42 eidgenössische Jagdbanngebiete mit einer Gesamtfläche von 150'889 ha (Stand November 2020).

⁴ Die Schweiz hat 10 Wasser- und Zugvogelschutzgebiete von internationaler und 25 von nationaler Bedeutung ausgeschieden (Stand November 2020).

⁵ Vgl. Webseite BAFU,

<https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/biodiversitaet/fachinformationen/massnahmen-zur-erhaltung-und-foerderung-der-biodiversitaet/nachhaltige-nutzung-der-biodiversitaet/jagd.html> (08.06.2021).

⁶ Vgl. Webseite BAFU,

<https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/biodiversitaet/fachinformationen/massnahmen-zur-erhaltung-und-foerderung-der-biodiversitaet/erhaltung-und-foerderung-von-arten/grossraubtiere.html> (08.06.2021).

⁷ Allgemeine weiterführende Literaturhinweise: Hans-Jörg Blankenhorn: Jagd. Von 1875 bis heute, in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), 2008, <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/013942/2008-01-28/> (08.06.2021). Paul Schenk (Hg.): Jagd und Naturschutz in der Schweiz, Basel 1966, bes. 57 ff. Philipp Schmidt: Das Wild der Schweiz. Eine Geschichte der jagdbaren Tiere unseres Landes, Bern 1976, bes. 34 ff., 138 ff. Aus der Tätigkeit der Eidgenössischen Inspektion für Forstwesen, Jagd und Fischerei 1939-1963, Bern 1965.

Der Bund hat zwar seit 1962 die Kompetenz, Wildforschung zu unterstützen (Art. 14 JSG), aber bisher gibt es keine zentralen Institutionen, sondern nur einzelne Schwerpunkte in der Wildforschung (vereinzelte Universitätsinstitute, Zoos, Nationalpark); einzig die Schweizerische Vogelwarte Sempach betreibt am längsten kontinuierlich Wildforschung. Sie wurde 1924 als Institut der Schweizerischen Gesellschaft für Vogelkunde und Vogelschutz (ALA) gegründet und ist seit 1954 ein selbständiges Institut, in dessen Stiftungsrat auch das für den Vogelschutz zuständige Bundesamt BAFU vertreten ist. Zu erwähnen ist ausserdem die Eidgenössische Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft WSL, die u.a. zu Biodiversität und Wildschäden forschet.

In die Kompetenz der Kantone fällt insbesondere die Regelung und Planung der Jagd, die Bestimmung der Voraussetzung für die Jagdberechtigung (Jägerprüfung)⁸, die Festlegung des Jagdsystems (Revier-/Pachtjagd⁹ oder Patentjagd¹⁰) und der Jagdgebiete, die Jagdaufsicht, die Statistik über den Abschuss und den Bestand der wichtigsten Arten (Art. 3 JSG), die Erteilung der Jagdberechtigung nach erfolgter Prüfung (Art. 4 JSG) und die Bewilligung für die Haltung und Präparation geschützter Tiere (Art. 10 JSG; Art. 5 JSV). Ferner können die Kantone die vom Bund festgelegten Schonzeiten verlängern oder mit Zustimmung des UVEK verkürzen und die Liste der jagdbaren Tiere¹¹ einschränken (Art. 5 JSG), die vom Bundesrat bezeichneten Tierarten aussetzen (Art. 6 JSG) und kantonale Jagdbanngebiete und Vogelreservate ausscheiden (Art. 11 JSG). Die Kantone sind zuständig für Verhütung und Regelung von Wildschaden (Art. 12, 13 JSG) und den Strafvollzug (Art. 25 JSG). Sie sorgen für einen ausreichenden Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel vor Störung (Art. 7 JSG).

Rechtliche Grundlagen

Bund

Die Kompetenz des Bundes auf diesem Gebiet hat ihren Ursprung in Art. 25 der Bundesverfassung BV vom 29. Mai 1874¹², der dem Bund die Befugnis einräumte, gesetzliche Bestimmungen über die Ausübung der Jagd, namentlich zur Erhaltung des Hochwildes, sowie zum Schutz der für die Land- und Forstwirtschaft nützlichen Vögel zu treffen.¹³ Dieser Artikel fand im Zuge der Verfassungsrevision von 1874 Eingang in die BV, auch auf die Bemühungen

⁸ Die Ausbildung zur Jägerin oder zum Jäger ist in zwei Teile unterteilt: Der theoretische Teil vermittelt Kenntnisse über das Wild und die Natur, die Hege und Jagdhunde, das Gesetzeswesen sowie die Jagdausübung und Waffenkunde. Der praktische Teil besteht aus einer Schiessprüfung und der Waffenhandhabung. Vgl. Webseite BAFU, <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/biodiversitaet/fachinformationen/massnahmen-zur-erhaltung-und-foerderung-der-biodiversitaet/nachhaltige-nutzung-der-biodiversitaet/jagd.html> (08.06.2021).

⁹ Bei der Revier-/Pachtjagd verpachten die politischen Gemeinden das Jagdrecht durch Vertrag an eine Gruppe von Jägerinnen und Jägern (Jagdgesellschaft) für eine bestimmte Periode (meist acht Jahre). Ende Saison müssen die Jäger und Jägerinnen dem Kanton melden, welche und wie viele Tiere sie erlegt haben. Die Anzahl Abschüsse hat einen Einfluss auf den Pachtzins. Revierkantone sind: ZH, LU, SO, BS, BL, SH, SG, AG, TG, Vgl. Webseite BAFU, ebd. (08.06.2021).

¹⁰ Die Patentjagd erlaubt die Jagd auf dem ganzen Gebiet des Kantons (mit Ausnahme der eidgenössischen und der kantonalen Jagdbanngebiete). Die Jägerinnen und Jäger müssen beim Kanton ein Patent erwerben und dazu die Patentgebühr entrichten. Pro Patent darf eine bestimmte Anzahl Tiere erlegt werden. Die Jagdzeit ist auf wenige Wochen im Herbst beschränkt. Patentkantone sind: BE, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, FR, AR, AI, GR, TI, VD, VS, NE. Spezialfall Regiejagd: Im Kanton Genf wurde die Jagd 1974 nach einer Volksabstimmung abgeschafft. Seitdem regulieren wo nötig staatlich besoldete Wildhüterinnen und Wildhüter die Wildhuftierbestände. Vgl. Webseite BAFU, ebd., (08.06.2021).

¹¹ Jagdbare Arten sind nach Art. 5 JSG: Rothirsch, Wildschwein, Damhirsch, Sikahirsch und Mufflon, Reh, Gämse, Feldhase, Schneehase und Wildkaninchen, Murmeltier, Fuchs, Dachs, Edelmarder und Steinmarder, Birkhahn, Schneehuhn und Rebhuhn, Ringeltaube, Türkentaube, Kolkrabe und Nebelkrähe, Fasan, Haubentaucher, Blässhuhn, Kormoran und nicht geschützte Wildenten, Waldschnepfe, Marderhund, Waschbär und verwilderte Hauskatze, Rabenkrähe, Elster, Eichelhäher und verwilderte Haustaube.

¹² BS 1 3, per 1. Januar 2000 aufgehoben.

¹³ Art. 79 der revidierten BV vom 18. April 1999, AS 1999 2556, setzt fest, dass der Bund Grundsätze festlegt über die Ausübung der Fischerei und der Jagd, insbesondere zur Erhaltung der Artenvielfalt der Fische, der wild lebenden Säugetiere und der Vögel.

der schweizerischen wie internationalen Vogelschützer-Kreise hin. Dem waren auf kantonaler Ebene seit 1842 Konkordate bzw. Versuche dazu vorausgegangen.

Auf der Verfassungsgrundlage trat 1876 das erste Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz (vom 23.10.1875, BBl **1875** IV 46) in Kraft, welches den Schutz von sog. nützlichen Vögel erliess, eidgenössische Jagdbanngebiete in den Patentkantonen unter der Oberaufsicht des Bundes ausschied und unter den Wildtierarten einzig den damals schon ausgestorbenen Steinbock unter Schutz stellte (BBl **1875** IV 46; dazugehörige Vollziehungsverordnung vom 12. April 1876: BBl **1876** II 68). Das Bundesgesetz wurde 1904 (zuungunsten des Wildbestandes) (BBl **1904** IV 27) und wiederum 1925 (nun erstmals mit der Liste der jagdbaren und geschützten Tiere) zusammen mit der zugehörigen Vollziehungsverordnung (AS **41** 727 bzw. AS **41** 744) erneuert. Die während des 2. Weltkriegs festgestellte Übernutzung des Wildtierbestandes führte 1952 zum Bundesratsbeschluss über jagdbare und geschützte Tiere (AS **1952** 1117) mit der Erweiterung bzw. Einschränkung der geschützten bzw. jagdbaren Tiere.

Wesentliche Änderungen brachte die Revision der gesetzlichen Grundlagen von 1962 (Bundesgesetz: AS **1962** 794; Vollziehungsverordnung: AS **1962** 802), welche den bisher allein vorherrschenden Aspekt von Nützlichkeit bzw. Schädlichkeit des Wildes für die Forst- und Landwirtschaft hintanzusetzen begann. Die Liste der geschützten Tiere wurde erweitert, es wurde eine eidgenössische Jagdstatistik eingeführt, für welche die Kantone die Bestandserhebungen über die wichtigsten jagdbaren und geschützten Tiere zu erstellen hatten. Ausserdem erhielt der Bund die Kompetenz, die Wildtierforschung zu unterstützen.

Das heute gültige Bundesgesetz über Jagd und Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG) vom 20. Juni 1986 (AS **1988** 506) trat 1988 in Kraft; ebenso die zugehörige Verordnung über Jagd und Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV; AS **1988** 517). Sie wurde flankiert durch die Verordnung über die Regulierung von Steinbockbeständen vom 30. April 1990 (AS **1990** 1678), die Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991 (AS **1991** 298) und die Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991 (AS **1991** 2304).

Mit der Zweckbestimmung, die Artenvielfalt und die Lebensräume der einheimischen und ziehenden wildlebenden Säugetiere und Vögel zu erhalten (Art. 1 JSG), greift diese Gesetzgebung in die Thematik des Natur- und Heimatschutzes sowie des Tierschutzes über, bleibt aber von diesen Materien getrennt. Ihnen sind seit 1966 und 1978 eigene Gesetze mit Verordnungen gewidmet, welche andere Massnahmen zum Schutz der einheimischen Tierwelt enthalten (Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966, AS **1966** 1637; Tierschutzgesetz vom 9. März 1978, AS **1981** 562, aufgehoben durch Tierschutzgesetz (TSchG) vom 16. Dezember 2005, AS **2008** 2965).

Im Rahmen einer Revision des Jagdgesetzes von 1986 wollte der Bund 2019 die bisherigen Regelungen zum Wildtierschutz und Jagd anpassen. Neben dem besseren Schutz von verschiedenen Wildtieren und ihrem Lebensraum, sollten unter anderem den Kantonen ein Instrument an die Hand gegeben werden, um in die Bestände der Wölfe (Bestand 2020: 8 Rudel, ca. 80 Wölfe) einzugreifen. Am 27. September 2020 hat das Schweizer Stimmvolk die Revision abgelehnt, die geltenden Regeln in Sachen Schutzgebiete, Zugvogelreservate und Wildtierkorridore sowie im Umgang mit dem Wolf blieben damit bestehen.

Kantone

Zur Bundesgesetzgebung erlassen die Kantone die dazugehörigen Vollzugsbestimmungen unter Anpassung ihrer kantonalen Jagdgesetzgebung sowie periodische und jährliche Ausführungsbestimmungen über die Jagd.

Bereits in Archiven vorhandene Bestände

Bund

Das Schweizerische Bundesarchiv (BAR) hat aus dem Bereich der Jagd und Schutz von Wildtieren von den zuständigen Behörden des Bundes bereits verschiedene Unterlagen übernommen. Dazu gehören namentlich folgende Bestände der Vorgängerbehörden des heute zuständigen Bundesamts für Umwelt (BAFU, 2006-):

- E10001* Abteilung Forstwesen, Jagd und Fischerei (1883-1908), *insb. Serie E3270A#2 Jagd und Vogelschutz*
- E10245* Eidgenössisches Oberforstinspektorat (1967-1979), *insb. Serie E3270B#6 Jagd und Vogelschutz*
- E10075* Bundesamt für Forstwesen und Landschaftsschutz BFL (1985-1989), *insb. Serie E3360-02#6 Jagd und Vogelschutz*
- E10924* Forstdirektion (1989-), *insb. Serie E3270C#6 Jagd und Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel*
- E10097* Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft BUWAL (1989-2005), *insb. Teilbestand E3363-02* Teilregistratur Eidg. Forstdirektion (1989-2005)*

Ergänzend dazu finden sich auch Unterlagen im Pertinenzbestand *E18* Jagd und Vogelschutz (Zeitraum der Unterlagen: 1837-1925)*.

Die archivierten Unterlagen betreffen unter anderem die Gesetzgebung, die Ausscheidung von eidg. Bannbezirken sowie die Organisation, Durchführung und Subventionierung der Wildhut in den eidg. Bannbezirken, Bundesbeiträge und Entschädigungen an die Kantone, Inspektionen, Berichte über Jagdfrevel und Entzug der Jagdberechtigung sowie Rekurse dagegen, Jagdstatistiken, Ein- und Ausfuhr sowie Aussetzung geschützter Tiere sowie auch Forschungsprojekte und Unterlagen zur nationalen und internationalen Zusammenarbeit.

Kantone

Das Jagdwesen als altes Regal ist in den kantonalen Archiven in der Regel gut dokumentiert. Die Unterlagen enthalten sind auch viele Vorstösse privater, lokaler oder regionaler Art betr. Reservate etc., in welchen sich etwa der Kampf zwischen Jägern und Fischern (Ausrottung des Fischreihers als Beispiel) oder die Jägerideologie – verstanden als urschweizerische Freiheitsideologie – widerspiegeln.

In den Staatsarchiven befindliche Serien betreffen u.a.: Jagdvorschriften, Jagdplanung, Protokolle Jagdkommission, Patentwesen bzw. Pachtverfügungen Jagdreviere (je nach Jagdsystem), Jagdaufsicht, Beschwerden, Jagdunfälle, Wildschaden, Statistiken.

Archivierungsempfehlung

Bundesarchiv

Das BAR sichert nach eigenen Bewertungskriterien die aus den (gesetzlichen) Aufgaben und Kompetenzen der auf Ebene Bund federführenden Behörde, dem Bundesamt für Umwelt BAFU (und seiner Vorgängerbehörden), entstandenen Unterlagen im Bereich der Jagd und dem Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel bzw. zur Biodiversität im weiteren Sinne. Archiviert werden dabei insbesondere die Unterlagen zur eidgenössischen Gesetzgebung, zur Zusammenarbeit mit nationalen, interkantonalen und kantonalen Gremien sowie der Wissenschaft, der Wirtschaft und der Politik im Bereich Jagd und Wildtiere. Weiter werden die beim BAFU anfallenden Unterlagen aus dem Vollzug und der Aufsicht über das Jagdgesetz übernommen: Schutz und Management der Arten (u.a. Konzepte, Beratungen und

Fach austausch, Entwicklung Vollzugsinstrumente, Überwachung der Bestände), Schutzgebiete und Lebensraumvernetzung (Wildtierschutzgebiete und Jagdbann, Begleitung Umsetzung Objektbetreuung), Vollzugsunterstützung für Kantone (u.a. Beratung, Instrumente, Überwachung Wildschäden), Wildschadenverhütung und -vergütung (Abgeltung an Entschädigungen) etc. Im Bereich der Prüfung und Erteilung von Bewilligungen (z.B. für die Haltung und Pflege der nach Jagdgesetz geschützter Tierarten oder für die Einfuhr jagdbarer Arten zwecks Aussetzung etc.) wird jeweils nur eine Auswahl der Unterlagen übernommen (Sampling, jedes 2. Jahresdossier).¹⁴

Staatsarchive

Integrale Archivierung der übergeordneten Grundlagen betreffend Jagd und Schutzgebiete, der Rechtsetzungsgeschäfte und der Erhebung Wildtierbestände (Auswertungen/Statistiken). Bei der Übernahme ist auch den frühen Konkordaten bzw. Versuchen dazu (1842-1873), den frühen statistischen Angaben (vor allem bis 1962) und dem (ideologischen) Kampf um das Jagdsystem (Patent contra Revier) besonders im 19. Jahrhundert Aufmerksamkeit zu schenken. Ebenso sollten Unterlagen zu den Sondermassnahmen während der Weltkriege, der Entstehung kantonaler Banngebiete, der Einführung einer Jägerprüfung, der Verwendung der Wildschadenkassengelder (z.B. für Meliorationen) und – auch angesichts der Brisanz / medialen Beachtung – dem Umgang mit Grossraubtieren archiviert werden.

Im Ermessen des jeweiligen Staatsarchivs ist bei Serienakten (wie Patentbewilligungen bzw. Jägerprüfung, Erteilung von Jahrespässen oder Tageskarten, Strafverfahren Jagd und Schutzgebiete, Patententzug, Jagdaufseher bzw. Wildhüter, Wildschaden und -vergütung sowie Bewilligung zur Einfuhr geschützter Tiere) eine Samplebildung, eine Bemusterung (z.B. Musterauswahl von 10 Dossiers/Jahr betr. Wildschäden) oder auch eine Kassation (beispielsweise wenn die entsprechenden Unterlagen der zuständigen Bundesbehörde durch das BAR archiviert werden) anzustreben.. Die Durchführung der Jagdprüfungen kann durch die Archivierung der Frageserien dokumentiert werden.

Erstversion vom Vorstand des VSA genehmigt am: 15. Januar 1993

Überarbeitete Version (Stand August 2021) vom Vorstand des VSA genehmigt am: 01.11.2021

¹⁴ Vgl. prospektiver Bewertungsentscheid des Ordnungssystems (OS) des Bundesamtes für Umwelt BAFU auf der Webseite BAR, unter www.bar.admin.ch (Pfad: Infomanagement/Archivwürdigkeit/Bewertungsentscheide/UVEK) (08.06.2021).